Konzessionsvertrag



zwischen der

Einwohnergemeinde	Name Gemeind	e,
-------------------	--------------	----

vertreten durch den Gemeinderat, Strasse, PLZ Name Gemeinde nachstehend «Gemeinde» genannt, als

Konzessionsgeberin

und der

AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5001 Aarau nachstehend «AEW» genannt, als

Konzessionsnehmerin

betreffend

der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen für die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie

erstellt:

Aarau/Name Gemeinde, DD. Monat JJJJ

Einleitung

Zur langfristigen Sicherstellung der Erstellung und des Betriebs von Verteilanlagen für die Versorgung des Gemeindegebiets gemäss Art. 2.3 mit elektrischer Energie und allfälliger weiterer, damit zusammenhängender Aufgaben schliessen die eingangs erwähnten Parteien den nachfolgenden Konzessionsvertrag ab. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Elektrizitätsversorgung der Gemeinde.

1. Allgemeines

Dieser Konzessionsvertrag regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die AEW

- für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie;
- für die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie und die Erbringung weiterer, damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie z.B. Datenübertragung usw. im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Möglichkeiten.

2. Pflichten der AEW - Rechte der Gemeinde

2.1 Infrastruktur

Die AEW verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags gegenüber der Gemeinde zur Erstellung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetzinfrastruktur über sämtliche Spannungsebenen im nachfolgend vereinbarten Versorgungsgebiet.

2.2 Lieferpflicht

Die AEW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (insb. Art.5 Abs.2 und Art. 8 StromVG), der Gemeinde und den einzelnen Endkunden für ihre eigenen Bedürfnisse die nachgefragte elektrische Energie im Versorgungsgebiet zu liefern. Massgebend sind dabei jeweils die Reglemente und Bedingungen der AEW für die Energieabgabe (Abgabereglemente bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen) und für den Netzanschluss (Anschlussreglemente für den Anschluss an das Hoch- und Niederspannungsnetz der AEW bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen). Damit richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der AEW und den Endkunden ausschliesslich nach diesen Bestimmungen.

2.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde (Anhang 1). Die AEW ist berechtigt, Teilgebiete der Gemeinde wie Weiler, Aussenhöfe, Infrastrukturanlagen usw., welche zweckmässiger durch eine andere Elektrizitätsversorgungsunternehmung versorgt werden können, jener im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Versorgung zu überlassen.

2.4 Qualität, Versorgungssicherheit

Die AEW betreibt die Elektrizitätsnetzinfrastruktur gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Sie verpflichtet sich branchenübliche Normen zur Qualitätssicherung einzuhalten.

2.5 Dezentral erzeugte Energie

Über Anschlussbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Vergütungen usw. für die Eigenproduktion von elektrischer Energie einigen sich der Produzent und die AEW direkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.6 Ausbau der Verteilanlagen innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzonen erfolgt der Ausbau der Anlagen koordiniert im Rahmen der Erschliessungsplanung und Erschliessungspflicht (StromVG; Art. 5). Im Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG in der jeweils gültigen Version.

2.7 Ausbau der Verteilanlagen ausserhalb der Bauzone

Zum Neubau bzw. zur Erweiterung bestehender Anlagen ausserhalb der Bauzone ist die AEW nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet (StromVG; Art. 5). Im Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG in der jeweils gültigen Version.

2.8 Weitere Dienstleistungen und Zusammenarbeit

Die AEW kann der Gemeinde weitere Dienstleistungen anbieten oder mit ihr gemeinsam oder alleine weitere Anlagen, so z.B. zur Wärmeversorgung, erstellen und betreiben.

3. Pflichten der Gemeinde - Rechte der AEW

3.1 Bau- und Durchleitungsrecht

Die Gemeinde erteilt der AEW durch den vorliegenden Konzessionsvertrag für das Versorgungsgebiet gemäss Art. 2.3 das ausschliessliche und alleinige Recht, die für die Verteilung von elektrischer Energie notwendigen Bauten und Anlagen (wie ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteilanlagen [Hoch- und Niederspannung], Signalkabel, Datenleitungen für leittechnische Zwecke, Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere Verteilanlagen usw.) in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden (sei es im Finanzvermögen, im Verwaltungsvermögen, im Gemeingebrauch usw.) zu erstellen, zu betreiben, zu belassen und zu unterhalten. Darin eingeschlossen ist das Recht der AEW, gegen Kostenbeteiligung bestehende Leitungsgräben und -schächte usw. der Gemeinde mitzubenützen oder mitbenützen zu lassen. Für die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung räumen sich die Parteien gegenseitig das Recht ein, Leitungsgräben und -schächte gegen Kostenbeteiligung mitzubenützen oder mitbenützen zu lassen.

Soweit dazu noch spezielle Bau- und/oder Durchleitungsrechte oder weitere Bewilligungen erforderlich sind, verpflichtet sich die Gemeinde, diese der AEW ohne weitere Entschädigung zu erteilen. Sofern rechtlich möglich, ist die AEW berechtigt, derartige Rechte im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

Ausnahmen von der Gewährung der erwähnten Rechte ohne weitere Entschädigung bilden das Stellen von Niederspannungs-Kabelverteilkabinen und Trafostationen, für welche gegen angemessene Entschädigung ein Dienstbarkeitsvertrag mit Eintrag im Grundbuch abgeschlossen wird.

Ändern sich die Verhältnisse (z.B. beim Bau neuer Strassen sowie bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durch die Gemeinde) auf durch die AEW mitbenutzten Grundstücken der Gemeinde,

so kann die Gemeinde verlangen, dass die AEW ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat (dies gilt nicht für Trafostationen und Niederspannungs-Verteilkabinen). Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilserlangung der Gemeinde durch den Standortwechsel), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen.

3.2 Energieabgaberecht

Die Gemeinde erteilt der AEW durch den vorliegenden Konzessionsvertrag das Recht, innerhalb ihres Gemeindegebietes elektrische Energie für alle Verwendungszwecke durchzuleiten und an Endverbraucher abzugeben.

3.3 Privater Grund und Boden

Die Beanspruchung von Privateigentum für Anlagen gemäss Art. 3.1. ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die AEW beachtet dafür die gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Falls notwendig verpflichtet sich die Gemeinde, die AEW dabei zu unterstützen.

3.4 Anlageneigentum

Die von der AEW auf dem Gebiet der Gemeinde erstellten und/oder betriebenen Leitungen und Anlagen usw. stehen im ausschliesslichen Eigentum der AEW (vgl. Art. 676 ZGB).

3.5 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind unter Anzeige berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen (z.B. an eine allfällige durch eine Fusion entstehende neue Gebietskörperschaft).

3.6 Kaufpflicht

Erfolgt nach ordentlichem Ablauf gemäss Art. 6 ff. keine entsprechende Erneuerung des vorliegenden Vertrags, verpflichtet sich die Gemeinde, der AEW sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vorhandenen und erstellten Anlagen sowie getätigte Investitionen (jedoch ohne die der regionalen Versorgung dienenden Hochspannungsleitungen und Hochspannungszuleitungen in das Hochspannungsverteilnetz der Gemeinde) käuflich abzunehmen sowie sämtliche aus dem Kauf bzw. seiner Abwicklung entstehenden Anpassungskosten zu übernehmen. Als Preisgrundlage vereinbaren die Parteien den Wiederbeschaffungszeitwert. Der Preis wird von einem im beiderseitigen Einvernehmen bezeichneten Experten festgelegt, dessen Kosten die Parteien je zur Hälfte übernehmen.

Bis zum Vollzug des Kaufs (Schätzung, Zahlung Kaufpreis, Eigentumsübergang usw.) verpflichten sich die Parteien, den vorliegenden Vertrag zu den bestehenden Bedingungen weiterzuführen, längstens jedoch bis 2 Jahre nach dessen Beendigung.

3.7 Ausschliesslichkeit

Die Gemeinde verpflichtet sich, die hiervor genannten Rechte der AEW (wie Energieabgaberecht, soweit gesetzlich zulässig, Bau- und Durchleitungsrechte usw.) für das Versorgungsgebiet gemäss Art. 2.3 niemand anderem (weder einer natürlichen noch einer juristischen Person) zu erteilen oder

selber elektrische Anlagen, soweit sie diesen Vertrag betreffen, zu erstellen oder erstellen zu lassen.

3.8 Baubewilligungsverfahren

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Erteilung von Baubewilligungen oder weiteren Bewilligungen die Interessen der AEW in gleichem Sinne und in gleichem Umfang wie jene eigener Gemeindebetriebe. Im Übrigen richten sich die Bewilligungen nach dem Elektrizitätsgesetz und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen.

4. Entschädigung

Die AEW erhebt bei den Endverbrauchern im Gebiet der Einwohnergemeinde Name Gemeinde für die hiervor erteilten (Sondernutzungs-)Rechte eine Konzessionsabgabe gemäss dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang 2 (Entschädigungsregelung) und vergütet diese an die Gemeinde. Der Schuldner der Abgabe ist der Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die AEW nicht zu vertreten hat, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so ist die AEW für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet.

Sollte die AEW durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde verpflichtet werden, Abgaben ganz oder teilweise an Endverbraucher zurückzuerstatten, muss die Gemeinde die AEW vollumfänglich schadlos halten, indem sie der AEW den zurückzuerstattenden Abgabebetrag im entsprechenden Umfang zurückerstatten muss.

5. Diverses

5.1 Betrieb und Haftpflicht

Die AEW gilt als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 EleG (SR 734) und als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 OR der Verteilanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Die Haftpflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die AEW ist verpflichtet, die Gemeinde für im Zusammenhang mit dieser Konzession gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

5.2 Informations- und Konsultationsrechte sowie -pflichten

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art (wie Orts-, Gestaltungs-, Landumlegungs-, Überbauungsplanungen, Strukturanpassungen bei der Netzebene 5 usw.) zu informieren und dar- über, welche Auswirkungen diese nach sich ziehen (soweit datenschutzrechtlich zulässig).

Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster zu gewähren und davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, soweit vorhanden in digitaler Form, zu erstellen.

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen des Datenschutzes, der AEW zur Pflege des Kundenstammes Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle zu melden. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Gewährleistung der Energieversorgung und für den Betrieb der Erschliessungsanlagen notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern. Die AEW hält der Gemeinde die allgemeinen Gesamtdaten der Energieversorgung in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung.

Bei der Festlegung der Konditionen und Preise für die Stromversorgung wird die PGA angehört. Die Autonomie der AEW bei der Festlegung der Konditionen und Preise bleibt jedoch von dieser Bestimmung unberührt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung früherer Verträge

Sämtliche bisherigen, schriftlichen und mündlichen Abmachungen zwischen den Parteien, welche den vorliegenden Vertragsgegenstand betreffen, werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages aufgehoben.

6.2 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt per 01. Januar 20XX, 00.00 Uhr, in Kraft.

6.3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag dauert 25 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 20XX.

6.4 Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 20XX auf den 31. Dezember 20XX, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei sein muss. Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden kann dieser Vertrag seitens der Gemeinde einmalig innert einem Jahr nach vollzogenem Zusammenschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 36 Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden.

6.5 Verlängerung

Ohne Kündigung der einen oder anderen Partei verlängert sich dieser Vertrag jeweils um fünf weitere Jahre.

6.6 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck bei Abschluss dieses Vertrages entspricht.

Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, welche die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

6.7 Abänderungen

Abänderungen dieser Vertragsurkunde inklusive sämtlicher übriger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich.

6.8 Vertragsbestandteile und Rangordnung

Rechte und Pflichten beider Parteien richten sich nach den folgenden integrierenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

- 1. Der Text des vorliegenden Konzessionsvertrags
- 2. Anhang 1: Versorgungskarte gemäss Art. 2.3 hiervor
- 3. Anhang 2: Entschädigungsregelung gemäss Art. 4 hiervor

Streitigkeiten/Gerichtsstand 6.9

Gerichtsstand ist Aarau.

Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages entstehenden Differenzen werden, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen seit schriftlichem Antrag einer Partei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes einigen können, durch die ordentlichen Gerichte behandelt. Sofern sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigen, ist auf das Schiedsverfahren Art. 353 ff. ZPO anwendbar.

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

6.10 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren gefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

PLZ Name Gemeinde, Für die Einwohnergemeinde Name Gemeinde: NAMENS DES GEMEINDERATES				
			<mark>Vorname Name</mark>	Vorname Name
			Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
5001 Aarau,				
AEW Energie AG				
Marc Ritter	David Gautschi			
CEO	Leiter Geschäftsbereich Netze			
Vertragsheilagen:				

ertragsbellagen:

- Versorgungskarte (Anhang 1)
- Entschädigungsregelung (Anhang 2)

Anhang 1

Versorgungskarte

gemäss Artikel 2.3 des Konzessionsvertrags, gültig ab DD. Monat JJJJ

NIS-Xplorer Geodaten Kt. Aargau Netzgebiet NE5/7 vom DD.MM.JJJJ

Anhang 2

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG

gemäss Artikel 4 des Konzessionsvertrags, gültig ab 01. Januar JJJJ

Gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Name Gemeinde vom DD. Monat JJJJ entschädigt die AEW der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte, insbesondere die Beanspruchung des öffentlichen Grunds und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) wie folgt:

1. Höhe der Abgabe

Die AEW erhebt bei den Endkunden im Gebiet der Einwohnergemeinde Name Gemeinde für die hiervor erteilten (Sondernutzungs-)Rechte eine Konzessionsabgabe von X.XX Rappen/kWh exkl. MwSt und vergütet diese an die Gemeinde.

Eine Anpassung der Konzessionsabgabe erfolgt auf Antrag des Gemeinderats durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Name Gemeinde und ist der AEW bis Ende Juni für das Folgejahr zu kommunizieren.

Die AEW ist berechtigt, die gesetzlichen Abgaben an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern des Versorgungsgebiets der Einwohnergemeinde Name Gemeinde zu erheben. Schuldner der Abgabe ist der Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die AEW nicht zu vertreten hat, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so ist die AEW für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde verpflichtet.

Sollte die AEW durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde verpflichtet werden, Abgaben ganz oder teilweise an Endverbraucher zurückzuerstatten, muss die Gemeinde die AEW vollumfänglich schadlos halten, indem sie der AEW den zurückzuerstattenden Abgabebetrag im entsprechenden Umfang zurückerstatten muss.

2. Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde erfolgt im Umfang von ca. 50 % (Akontozahlung) jeweils bis Ende August. Die Restzahlung erfolgt nach der Kalenderjahres-Ablesung und definitiven Abrechnung für das Kalenderjahr jeweils im März/April.

3. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt gleichzeitig und zusammen mit dem Konzessionsvertrag in Kraft.